

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Landshut
für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Landshut folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
	€	€	gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1.021.004	0	250.530.608	251.551.612
die Ausgaben	1.021.004	0	250.530.608	251.551.612
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	4.208.968,00	75.992.099	71.783.131
die Ausgaben	0	4.208.968,00	75.992.099	71.783.131

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt bleibt unverändert bei 17.682.924 €.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der Stadtwerke Landshut bleibt unverändert bei 12.280.000 €.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt bleibt unverändert bei 90.590.000 €.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan der Stadtwerke Landshut bleibt unverändert bei 35.114.000 €.

§ 4

Die bisherigen Festsetzungen in der Haushaltssatzung 2020 vom 03.04.2020 über Steuersätze und Kassenkredite (§§ 4 mit 5) werden nicht geändert.

§ 5

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Landshut, den 23.10.2020
STADT LANDSHUT

Alexander Putz
Oberbürgermeister